

## Inhalt

1. Stadt und Vereine	2
2. Förderungsgrundsätze	2
3. Grundförderung	2
4. Instrumentalgruppenzuschuss	3
5. Investitionszuschüsse	3
6. Jugend musiziert	3
7. Jubiläums-Zuwendungen	3
8. Einzelmaßnahmen	4
9. Einbeziehung in das städtische Kulturprogramm	4
10. Zuwendungen für eigene Veranstaltungen in der Kathrin-Türks-Halle u.a.	4
11. Kulturaustausch mit den Partnerstädten	4
12. Inkrafttreten	4

## **1. Stadt und Vereine**

- 1.1 Die Stadt Dinslaken begrüßt die Arbeit der auf musisch-kulturellem Gebiet tätigen Vereine und Vereinigungen. Ihre Aktivitäten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die BürgerInnen aktiv und kreativ am kulturellen Leben seiner Stadt mitwirken und teilhaben kann. Sie wirken damit der Vereinzelung und Isolierung entgegen, fördern die Integration, schaffen Raum für Begegnungen und helfen mit, den Wohn- und Freizeitwert unserer Stadt zu verbessern. Die Stadt Dinslaken kann hierbei nicht auf das Angebot der musisch-kulturellen Vereine und Vereinigungen verzichten.
- 1.2 Die Stadt Dinslaken bekennt sich zu den Vereinen und will durch diese Richtlinien einen Beitrag leisten, um die kulturellen Initiativen zu unterstützen und angemessen zu fördern. Ziel der Kulturförderung ist die Schaffung eines attraktiven, vielseitigen, differenzierten und abwechslungsreichen Kulturangebotes, das möglichst vielen Wünschen der BürgerInnen gerecht wird.
- 1.3 Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und geplanten Aktivitäten von privaten Vereinen und Organisationen ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

## **2. Förderungsgrundsätze**

- 2.1 Die Stadt Dinslaken fördert die musisch-kulturellen Vereinigungen und Initiativen, die in ihrem Gebiet ansässig sind, nach diesen Grundsätzen und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitstehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; auch ein Anspruch auf finanzielle Zuwendungen in Höhe früherer Zuschüsse kann nicht geltend gemacht werden.

Die Förderung kann nur für anerkannte kulturelle Institutionen und Organisationen erfolgen. Der Fachdienst Kultur führt dazu jährlich eine Vereinsumfrage durch. Die Rückmeldung dazu gilt als Antrag und Berechnungsgrundlage der Förderung. Erfolgt keine Rückmeldung, entfällt für das aktuelle Jahr die Förderung.

- 2.2 Die Stadt Dinslaken erwartet, dass sich die Vereine, die in den Genuss der Zuschüsse kommen wollen, durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bereits selbst eine ausreichende finanzielle Basis sichern.
- 2.3 Dem Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschuss sind jährlich die neu anerkannten kulturellen Institutionen und Organisationen und die nach den KuFÖR gewährten Zuschüsse mitzuteilen.

## **3. Grundförderung**

### **3.1 Pauschale**

Die Vereine erhalten, insbesondere für die Beschaffung von Noten, Texten und sonstigen Materialien sowie zur Bestreitung der sonstigen Geschäftskosten, eine jährliche Pauschale von 100 Euro.

Werkschöre und betrieblich gebundene Gruppen sowie Kirchenchöre und andere, an Kirchengemeinden gebundene Gruppen erhalten 50 Euro pauschal, hier wird eine angemessene Grundförderung durch die betreuenden Firmen und Betriebe und von den Kirchen unterstellt.

Zu den Kosten der Chor- und ÜbungsleiterInnen werden keine Zuschüsse gewährt. Ebenfalls sind für die Anschaffung der persönlichen Ausstattung (z.B. Uniform) keine Zuschüsse möglich.

### **3.2 Förderung nach Mitgliederzahl**

Neben der Pauschale werden den musisch-kulturellen Vereinigungen jährlich weitere Haushaltsmittel auf der Basis der Mitgliederzahlen zur Verfügung gestellt. Allen Vereinen

und Vereinigungen ist aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ein anteiliger Pro-Kopf-Betrag pro aktivem Mitglied auszuzahlen.

Werkschöre und betrieblich gebundene Gruppen sowie Kirchenchöre und andere, an Kirchengemeinden gebundene Gruppen erhalten pro aktivem Mitglied den halben Pro-Kopf-Betrag, hier wird eine angemessene Förderung durch die betreuenden Firmen und Betriebe und von den Kirchen unterstellt.

#### **4. Instrumentalgruppenzuschuss**

Die Arbeit der Instrumentalgruppen erfordert einen besonders hohen Kostenaufwand. Diese Gruppen und Ensembles sollten deshalb mit einem besonderen Zuschlag bedacht werden. Dafür werden weitere 2.600 Euro bereitgestellt und als zusätzlicher Pro-Kopf-Betrag je aktives Vereinsmitglied ausgeschüttet.

#### **5. Investitionszuschüsse**

Größere Investitionen beim Kauf von Musikinstrumenten können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Die Bagatellgrenze soll je Instrument bei 100 Euro liegen, d.h. kleinere Anschaffungen gelten durch die Grundförderung und den Instrumentalgruppen-Zuschlag als abgegolten.

Es wird ein Investitionsfonds von jährlich 2.500 Euro bereitgestellt. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mindestens eine Eigenbeteiligung von 50 % vorliegt.

Die Stadt erwartet, dass die Vereine die angeschafften Musikinstrumente in das Vereinseigentum übernehmen.

#### **6. Jugend musiziert**

Preisträger im Regionalwettbewerb erhalten für einen 3. Platz 100 Euro für einen 2. Platz 150 Euro und für einen 1. Platz 200 Euro. Sieger im Landeswettbewerb erhalten für einen 3. Platz 100 Euro, für einen 2. Platz 180 Euro und für einen 1. Platz 250 Euro; Sieger im Bundeswettbewerb für einen 3. Platz 150 Euro, für einen 2. Platz 250 Euro und für einen 1. Platz 300 Euro (bei Ensembles ab Duo pro Person) in Form des Dinslakener Einkaufsgutscheins.

#### **7. Jubiläums-Zuwendungen**

Bei den durch 25 teilbaren Gründungs-Jubiläen erhalten die Vereine auf Antrag folgende Zuwendungen:

25 Jahre = 125 Euro

50 Jahre = 250 Euro

75 Jahre = 375 Euro

100 Jahre = 500 Euro

Bei weiteren durch 25 teilbaren Jubiläen (ab 125 Jahre) verbleibt es beim Höchstbetrag von 500 Euro.

Der Antrag ist bis zum 30. Juni für das Folgejahr einzureichen.

## **8. Einzelmaßnahmen**

Der Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschuss behält sich vor, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in besonders begründeten Einzelfällen weitere Zuschüsse zu gewähren.

Die zu fördernde Maßnahme oder Veranstaltung muss förderungswürdig und gemeinnützig (nicht gewerblich) sein. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen.

## **9. Einbeziehung in das städtische Kulturprogramm**

Bei Vorliegen geeigneter Angebote können Darbietungen von musisch-kulturellen Vereinigungen in das städtische Kulturprogramm aufgenommen werden. Organisation und Durchführung der Veranstaltung liegen dabei beim Fachdienst Kultur; die Stadt übernimmt alle Kosten für Saal, Werbung, GEMA usw., ihr fallen auch alle Einnahmen zu. Der das Programm gestaltende oder dabei mitwirkende Verein erhält neben einer Erstattung seiner Kosten (insbesondere der Honorare für Gäste usw.) ein angemessenes Anerkennungshonorar.

## **10. Zuwendungen für eigene Veranstaltungen in der Kathrin-Türks-Halle u.a.**

Die Stadt bewilligt für eigene Veranstaltungen der musisch-kulturellen Vereine in der Kathrin-Türks-Halle bzw. im Burgtheater im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss.

Der Zuschuss umfasst die für die Nutzung der Veranstaltungsstätte berechneten Kosten für die Überlassung in einer Grundausstattung. Ein darüber hinaus gehender technischer oder sonstiger Bedarf wird mit 50 % der Kosten bezuschusst, maximal jedoch 1.000 Euro.

Anträge sind bis zum 30.11. für die darauffolgende Spielzeit (immer von September bis August) schriftlich beim Fachdienst Kultur einzureichen.

## **11. Kulturaustausch mit den Partnerstädten**

Besonders gefördert werden alle Austauschmaßnahmen mit den Partnerstädten der Stadt Dinslaken. Für diese Förderungsmaßnahmen sind die Richtlinien der Stadt Dinslaken über die Gewährung von Zuschüssen für Austauschmaßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## **12. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschuss der Stadt Dinslaken am 02.03.2021 beschlossen. Sie treten zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2019 außer Kraft.